

## **Beantwortung der Kreistagsanfrage DIE LINKE. Nienburg/Weser zur Abschiebung der Familie Nguyen**

### **1. War es zu vermeiden, Familie Nguyen mitten in der Nacht abzuholen?**

Abschiebungen nach Vietnam finden mit einem bundesweiten Charterflug ein Mal im Monat gegen Mittag von Frankfurt/Main aus statt. Die zeitgerechte Zuführung von Hoya aus erforderte es, die Familie Nguyen des Nachts abzuholen. Eine Abholung bereits am Vorabend wäre nicht zulässig gewesen, weil die mit der Vollziehung verbundene Freiheitseinschränkung hinsichtlich der Dauer auf das für die Vollziehungsmaßnahme unbedingt notwendige Maß zu reduzieren ist.

### **2. Hatte und hat der Landkreis einen Einfluss auf die Entscheidung und die Terminierung?**

Aus der Antwort zu 1. ergibt sich, dass die Terminierung der Abschiebung nicht anders hätte erfolgen können.

### **3. Welche Möglichkeit hatte der Landkreis, seiner moralischen Verantwortung gegenüber der integrierten Zuwandererfamilie bewusst nachzukommen?**

Die Kreisverwaltung hat die Möglichkeiten des Aufenthaltsgesetzes zugunsten der ältesten Tochter der Familie Nguyen ausgeschöpft. Hinsichtlich der übrigen Familie war der Vollzug der Abschiebung gesetzlich zwingend, die Ausländerbehörde hatte keinerlei Ermessen.

### **4. Wie wird sich der Landkreis in der Zukunft bei Abschiebeaufträgen verhalten?**

Die Kreisverwaltung wird auch in Zukunft ihrer rechtsstaatlichen Pflicht entsprechend die durch die Volksvertretungen beschlossenen Gesetze ggf. auf der Basis von Gerichtsentscheidungen anwenden.

### **5. Wirkt der Landkreis bereits initiativ auf eine Änderung der Abschieberegeln hin?**

Die Gestaltung des Ausländerrechts ist eine politische Aufgabe der Gesetz- und Verordnungsgeber auf Bundes- und Landesebene. Die dortigen politischen Debatten bedürfen keiner Initiative der unteren Ausländerbehörde in Nienburg.

### **6. Wird sich der Landkreis öffentlich bei Familie Nguyen entschuldigen?**

Der Landkreis ist bei der Entscheidung über die Abschiebung der Familie Nguyen seiner rechtsstaatlichen Pflicht nachgekommen, die geltenden Gesetze anzuwenden. Dies geschah zudem auf der Basis entsprechender Gerichtsentscheidungen. Die Frage einer Entschuldigung stellt sich unter diesen Umständen nicht.